IMT Nuremberg Archives

H – 3776

International Court of Justice

H3776 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 9 August 1948

I certify that Document Number 1914-PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-254 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3776 – 0003

# C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1964-PS No. GB-257 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the OCCAC Evidence Library, Palace of Justice, Nuremberg

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg, 9 August 1948

H3776 – 0004

# Verfügungen / Anordnungen
# Bekanntgaben

H3776 – 0005

# Verfügungen / Anordnungen Bekanntgaben

1. Teil aus 1943

IV. Band

Herausgegeben
von der Partei-Kanzlei

Zentralverlag der NSDAP., Frz. Eher Nachf. GmbH., München

H3776 – 0006

## Vereinbarung.

Zwischen dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete, Reichsleiter Alfred Rosenberg, und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter Dr. R. Ley, wird heute nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

I. Auf Grund der zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Fritz Sauckel, und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter Dr. R. Ley, abgeschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1943 über die Errichtung einer „Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte" werden zum Zwecke der Vermeidung jeder Doppelarbeit und des Überlaufens der Betriebe und Lager, in denen ausländische Arbeitskräfte beschäftigt oder untergebracht sind, besondere Besichtigungen von Betrieben und Gemeinschaftslagern nur noch durch die Zentralinspektion vorgenommen. Zur Sicherung der Zusammenarbeit zwischen dem Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete und der Zentralinspektion wird beim Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete eine Verbindungsstelle geschaffen.

II. Die Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte ist angewiesen, der Verbindungsstelle des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete jede gewünschte Auskunft in Fragen der Ausländerbetreuung auf Anforderung zu erteilen.

III. Wenn in besonders gelagerten Fällen der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete eine Entsendung von Vertretern zur Lager- und Betriebsbesichtigung für erforderlich hält, dann geschieht das im Einvernehmen und in Gemeinschaft mit einem Vertreter der Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte.

IV. Der Leiter der Verbindungsstelle hat jedoch jederzeit Zutritt zu den Gemeinschaftslagern und Betrieben, in denen Arbeiter aus den besetzten Ostgebieten untergebracht bzw. beschäftigt sind. Auch in diesen Fällen wird jedoch die Zentralinspektion über beabsichtigte Besichtigungen rechtzeitig vorher in Kenntnis gesetzt.

V. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

## Vereinbarung.

1. Zwischen dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Dr. Goebbels, und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, wird in Verfolg der zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Fritz Sauckel, und dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront, Reichsorganisationsleiter Dr. Ley, abgeschlossenen Vereinbarung vom 2. Juni 1943 über die Errichtung einer „Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte" eine Verbindungsstelle des Propagandaministeriums zur Deutschen Arbeitsfront im Amt für Arbeitseinsatz errichtet.
2. Eine gleiche Stelle wird in den Gauwaltungen zwischen dem Reichspropagandaamt bzw. Gaupropagandaamt und der Hauptabteilung Arbeitseinsatz der Deutschen Arbeitsfront geschaffen.
3. Die Verbindungsstellen haben dafür zu sorgen, daß alle Maßnahmen der Betreuung in engster Zusammenarbeit durchgeführt werden.
4. Zur Sicherung dieser Zusammenarbeit wird festgelegt, daß sämtliche Berichte, insbesondere die der Zentralinspektion, den Verbindungsmännern laufend zur Kenntnis gebracht werden.
5. Von Lager- und Betriebsbesuchen der Deutschen Arbeitsfront und der Beauftragten der Zentralinspektion werden die Verbindungsmänner laufend unterrichtet; es bleibt ihnen überlassen, an diesen Besuchen selbst oder durch einen Vertreter teilzunehmen. In besonders gelagerten Fällen kann der Verbindungsmann oder sein Vertreter nach Unterrichtung der DAF. auch Lager und Betriebe besuchen.
6. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

---

Chef der Sicherheitspolizei und des SD.
IV D — 626/43 (ausl. Arb.)

Berlin, den 21. Juni 1943
Schnellbrief!

An die
Inspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.

Betrifft: Zentralinspektion für die Betreuung ausländischer Arbeitskräfte.

Zur laufenden Überwachung aller Betreuungsmaßnahmen für die im Reichsgebiet — außerhalb der Landwirtschaft — eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte hat der Leiter der DAF.

gemeinsam mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die

„Zentralinspektion
für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte"

errichtet.

Diese Zentralinspektion hat die Aufgabe, alle Betreuungsmaßnahmen des Ausländereinsatzes in den Betrieben und Lagern zu überprüfen, festgestellte Mängel — soweit möglich — an Ort und Stelle abzustellen und die hierfür notwendigen Weisungen zu erteilen.

Der Leiter der Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte ist der Hauptdienstleiter der NSDAP.

Pg. Otto Gohdes.

Durch die Errichtung und den Aufgabenbereich dieser Zentralinspektion werden die sicherheitspolizeilichen und SD.-mäßigen Zuständigkeiten nicht berührt. Die präventivpolizeiliche Aufgabe, auf eine ordnungsgemäße Behandlung und Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte zur Vermeidung sicherheitspolizeilich unerwünschter Folgen hinzuwirken, wird durch die Zentralinspektion und ihre Beauftragten wesentlich unterstützt und sichergestellt werden können. Die Beauftragten der Zentralinspektion für die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte sind gehalten, ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD., insbesondere den Staatspolizei- (Leit-) Stellen, auszuüben. Ich ersuche dementsprechend, auch von dort aus mit den Beauftragten der Zentralinspektion eng zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und überall dort einzuschalten, wo die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte nicht den sicherheitspolizeilichen und SD.-mäßigen Interessen entspricht.

V. I. 43/536
v. 30. 9. 43

**Betreuung volksdeutscher Arbeitskräfte**

Um der besonderen Lage der Volksdeutschen gerecht zu werden, hat die DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — ihre Dienststellen vertraulich angewiesen, die Betreuung der Volksdeutschen in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Volksdeutschen Mittelstelle selbst durchzuführen und eine Betreuung durch ausländische Verbindungsstellen zu vermeiden. Künftig werden die DAF. und die Landesarbeitsämter an ausländische Verbindungsstellen jene Betriebe nicht mehr mitteilen, die aus dem betreffenden Lande nur Volksdeutsche beschäftigen.



# NS.-Kriegsopferversorgung e. V.

**Einschränkungsmaßnahmen in der NS.-Kriegsopferversorgung**

A. 6/43
v. 19. 2. 43
(RVBl.)

Auf Grund des Erlasses des Führers über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 13. Januar 1943 ordne ich an:

1. Die NS.-Kriegsopferversorgung legt ab sofort sämtliche Mitgliederkarteien still.
2. Der Leiter des Hauptamtes für Kriegsopfer meldet die hierdurch freiwerdenden Kräfte dem Herrn Reichsschatzmeister und mir bis zum 22. 2. 1943 über Fernschreiber zum anderweitigen Einsatz.
3. Das Hauptamt für Kriegsopfer und die NS.-Kriegsopferversorgung führen ihre übrige kriegswichtige Betreuungsarbeit weiter durch.

**Betreuung der Kriegerkameradschaften**

V. I. 36/464
v. 5. 8. 43

Der Reichskriegsopferführer bittet, die Gau- und Kreisamtsleiter für Kriegsopfer mit Rücksicht auf ihre starke arbeitsmäßige Belastung nicht mit der Betreuung der Kriegerkameradschaften zu beauftragen.

**Betreuungsarbeit der NS.-Kriegsopferversorgung**

A. 61/43
v. 22. 11. 43
(RVBl.)

Der Führer verfügte mit Erlaß vom 11. Oktober 1943 die Übernahme der Fürsorge und der Versorgung aller ehemaligen Soldaten der alten Wehrmacht und der Soldaten der neuen Wehrmacht (mit Ausnahme der Berufssoldaten) sowie ihrer Hinterbliebenen in den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers. Diese Überleitung soll in verhältnismäßig kurzer Zeit durchgeführt werden. Die Fürsorge und die Versorgung dürfen jedoch dadurch weder beeinträchtigt werden noch ins Stocken geraten.

Durch diese Maßnahmen werden auch die Ämter für Kriegsopfer der NSDAP. und die Dienststellen der NS.-Kriegsopferversorgung arbeitsmäßig stärker als bisher belastet werden. Ich bitte daher die Hoheitsträger, die Politischen Leiter der Ämter für Kriegsopfer und der NS.-Kriegsopferversorgung nicht mit weiteren Parteiaufgaben zu betrauen und sie auch nicht mit der Betreuung der Kriegerkameradschaften zu beauftragen. Die Aufgaben der NS.-Kriegsopferversorgung unterscheiden sich



H3776 – 0007

H3776-0007A

1914-PS
USA-336

3385-PS

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL H-3776

G. B. EXHIBIT

GB 257

B 039673

3385-PS

H3776 – 0008